



Daten ebenfalls verfügbar unter
[wirkungsmonitoring.gv.at](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at)

2023

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Finanzen



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023
Grafiken: Iekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

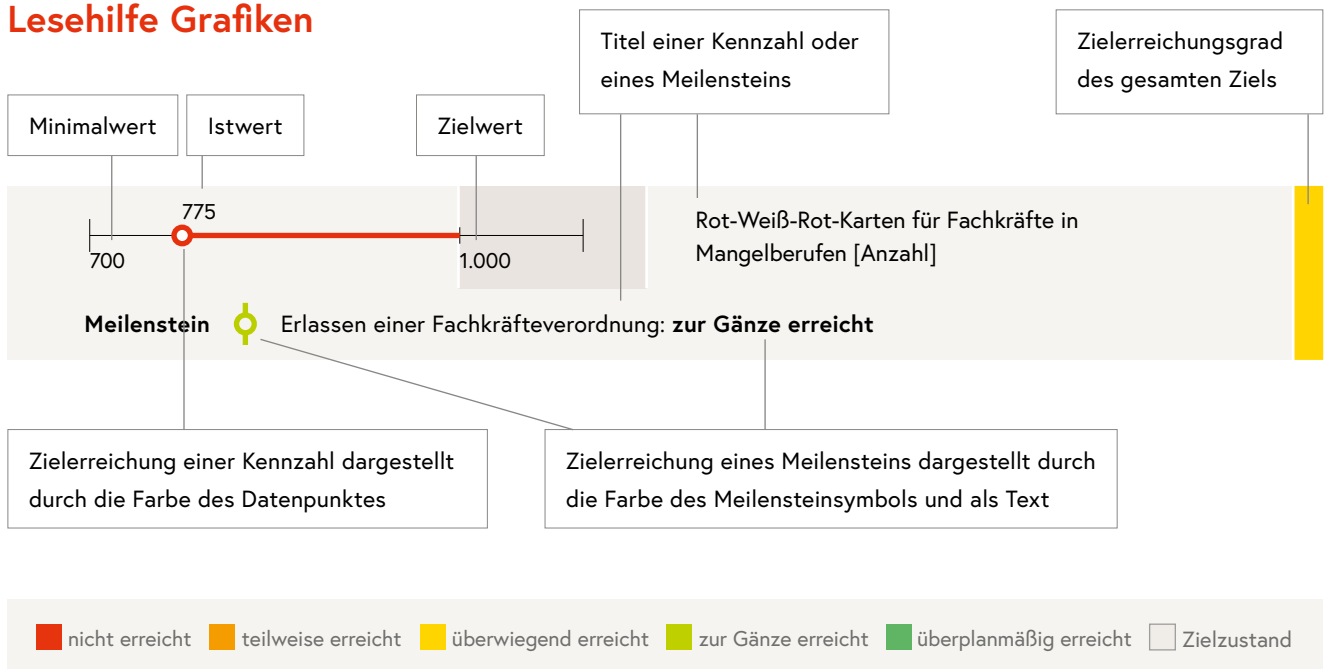
ISBN: 978-3-903097-49-0

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓜ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓜ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung



Rahmenförderungsvertrag 2018–2021 zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die seitens des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) innerhalb des Rahmenvertrages erbrachten Leistungen sowie die ad hoc durchgeführten Studien und Prognosen (etwa im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) ermöglichen eine evidenzbasierte und zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik am aktuellen wissenschaftlichen Rand. Eine solche ist wiederum eine wichtige Basis des Regierungsprogramms, aber auch der strategischen Budgeterstellung im Bundesministerium für Finanzen (BMF). Zudem ist die Europäische Union (EU) für die gemeinsame Orientierung und Funktionalität auf solide nationale wirtschaftspolitische Pläne angewiesen.

Problemdefinition

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) ist das führende Institut auf dem Gebiet der angewandten empirischen Wirtschaftsforschung in Österreich. 1927 durch Friedrich August von Hayek und Ludwig von Mises gegründet, analysiert und prognostiziert das Institut die österreichische und internationale Wirtschaftsentwicklung. Das WIFO ist gemeinnützig und in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit von Politik und Wirtschaft unabhängig. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen dienen der Fundierung wirtschaftspolitischer und unternehmerischer Entscheidungen und der Versachlichung der wirtschaftspolitischen Diskussion.

Kernaufgabe des WIFO ist die Brückenfunktion zwischen akademischer Grundlagenforschung und wirtschaftspolitischer Anwendung auf dem Fundament sorgfältig erarbeiteter empirischer Analysen. Sie wird in Österreich von keiner anderen

Die im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) umfassen auch eine verbesserte wissenschaftliche Forschung. Gemessen wird dies anhand der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in % des Bruttoinlandsprodukts sowie der Anzahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Vollzeitäquivalenten pro 1 Million Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Der Rahmenvertrag mit dem WIFO leistet auch hier einen signifikanten Beitrag.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 15-W1:

Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit

Institution in ähnlicher Weise und vergleichbarem Umfang wahrgenommen. Diese Mittlerrolle bedingt eine Abgrenzung und Arbeitsteilung zu den Institutionen der Wirtschaftspolitik, aber auch zu den universitären Einrichtungen sowie zu Beratungs- und Consulting-Unternehmen. Das WIFO ist auch Ansprechpartner für internationale Organisationen (Europäische Union – EU; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD und Internationaler Währungsfonds – IWF) und Rating-Agenturen hinsichtlich der nationalen Wirtschaftsentwicklung und der Einschätzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

Um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten und ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielen zu können, ist das WIFO auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fördert in diesem Sinn neben

anderen Geldgebern die Aktivitäten des WIFO, welche einen öffentlichen Gut-Charakter aufweisen und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Unter Aktivitäten mit öffentlichem Gut-Charakter fallen:

Analyse der Wirtschaftsentwicklung und Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen (dies sind Kernaufgaben des WIFO):

Das WIFO erstellt Analysen zu wirtschaftspolitischen Themenstellungen für wirtschaftspolitische Entscheidungsträger bzw. zur Information der Öffentlichkeit.

Dazu gehören:

- Konjunkturdiagnose und Prognose für Österreich und dessen internationale Umgebung;
- Mittelfristige Wirtschaftsprognose; Regionale Konjunkturberichterstattung;
- Analysen und wissenschaftliche Beiträge zu gesamtwirtschaftlichen, regionalen und sektoralen Fragestellungen

Wissenschaftliche Infrastruktur:

In unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit dem angeführten Themenbereich und empirischen Analysen stehen der Aufbau, die laufende Betreuung und Bereitstellung von Datenbanken, statistischen Grundlagen und wissenschaftlichem Informationsmaterial.

Zu dieser Kategorie zählen:

- Datenerstellung, -kontrolle und -bereitstellung (inkl. Beratung, statistische Auskünfte, vierteljährliche volkswirtschaftliche Quartalsrechnung, Individualdatenexpertise, Aufbereitung der WIFO Longterm Database, Berechnung der Flash Estimates, Konjunktur- und Investitionsbefragungen inkl. diverser Sonderbefragungen, z. B. Makropanel, Kreditklemme);
- WIFO-Daten-System – neu entwickeltes zeitgemäßes Datenzugriffstool, das in Kooperation mit dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Rechenzentrum (WSR) entwickelt wurde und auch externen Kundinnen und Kunden Zugriff zu qualitätsgesicherten Daten bietet;
- Wissenschaftliche Bibliothek;
- Medienbetreuung und Information der Öffentlichkeit durch Datenauskünfte, etc.;
- Modellbau und Erhebungen zu speziellen Themenstellungen- besonderes Augenmerk auf Weiterentwicklung im Bereich der Mikrosimulation durch einen sehr erfahrenen Wissenschaftler bzw. eine sehr erfahrene

Wissenschaftlerin und Ausweitung der Kapazitäten im Energiebereich.

Aufbau und Nutzung von Expertise und Informationsauftrag:

- Dienstleistungen für nationale Organisationen, Trägerinnen und Träger sowie Mitglieder; Einbringen von Expertisen (kurzfristig) in diversen wirtschaftspolitischen Arbeitsgruppen bzw. ökonomische Beratung zu kurzfristigen Anfragen; aktive Teilnahme an Veranstaltungen von Regierungsstellen und Trägern des WIFO, WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeiter als Vertreterinnen und Vertreter oder Beraterinnen und Berater offizieller öffentlicher Stellen in Ausschüssen, internationalen Organisationen, in den Gremien von Statistik Österreich, an Sitzungen der Verwaltungsreformkommission, etc.
- Dienstleistungen für internationale Organisationen – Vorbereitung von Unterlagen und Sitzungen internationaler Organisationen (OECD, International Monetary Fund – IMF, EU-Kommission)
- Laufende Weiterbildung und Know-How-Aufbau durch internationale Forschungsaufenthalte von WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeitern.
- Expertise für OECD und IMF
- Kurzgutachten und Argumentarien zu aktuellen Fragen (z. B. Pensionslasten Österreichs im internationalen Vergleich)

Forcierung von knowledge spillover und Kontakte zur Scientific Community:

Internationalisierung und Wissenschaftlichkeit erfordern eine intensive Kommunikation mit der Scientific Community und die Präsenz von WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeiter in Journals und Netzwerken, sowie die Begutachtung der Institutsarbeiten durch international anerkannte Expertinnen und Experten in den jeweiligen Forschungsgebieten.

Zu dieser Kategorie zählen:

- Wissenschaftliche Publikationen (inkl. Herausgeberschaft der EMPIRICA und der WIFO working paper series, Beteiligung am Referee-Prozess internationaler Journals)
- Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs im Rahmen von Junior Fellowship Programmen, einer Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien und diversen internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen (z. B. Sorbonne, Mendel University Brno, etc.)
- Aufbau von Netzwerkbeziehungen – wurde insbesondere durch WWWforEurope gestärkt und wird durch die Veranstaltung von internationalen Konferenzen und

Workshops, sowie die Mitarbeit an deren Organisation gewährleistet.

- Wissenschaftlicher Beirat – der international hochkarätig besetzte Beirat soll neu aufgestellt werden und regelmäßig zur Beratung der Leitung am Institut zusammentreffen.

Der aktuelle Rahmenvertrag läuft mit Ende 2017 aus und es soll ein neuer Vertrag abgeschlossen werden damit das Institut seine Aufgabe weiterhin erfüllen kann.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Aktivitäten und Produkten mit öffentlichem Gut-Charakter

Meilenstein  Finanzielle Sicherstellung des Weiterbestands und der Leistungsfähigkeit des WIFO: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Rahmenförderungsvertrag mit dem WIFO für die Jahre 2018–2021

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	4.167	4.250	4.329	4.419	17.165
Plan	0	4.167	4.250	4.335	4.420	17.172
Nettoergebnis	0	-4.167	-4.250	-4.329	-4.419	-17.165
Plan	0	-4.167	-4.250	-4.335	-4.420	-17.172

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwendungen in Höhe von 4,167 Mio. EUR für das Jahr 2018, 4,250 Mio. EUR für das Jahr 2019, 4,335 Mio. EUR für das Jahr 2020 sowie 4,420 Mio. EUR für das Jahr 2021 gerechnet. Tatsächlich sind in den Jahren 2018 und 2019 finanzielle Auswirkungen in der veranschlagten Höhe eingetreten. Für die Jahre 2020 und 2021 ergaben sich Abweichungen, da für Studien nicht insgesamt je 100.000

EUR ausbezahlt wurden. Dies ist als Einsparung und nicht als Minderleistung zu klassifizieren.

Im Jahr 2020 wurden für 3 Prognosen und 1 Studie insgesamt 94.095 EUR ausbezahlt, dadurch ergibt sich eine geringere Aufwendung in Höhe von 5.905 EUR.

Im Jahr 2021 wurden für 1 Prognose und 3 Studien insgesamt 98.971 EUR ausbezahlt, dadurch ergibt sich eine geringere Aufwendung in Höhe von 1.209 EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das gemeinnützige Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erbringt wichtige Leistungen mit dem Charakter eines öffentlichen Gutes bzw. solche in öffentlichem Interesse. Diese werden in der Regel unter freien Marktbedingungen nicht erbracht, da sie individuell nicht vollständig kommerziell verwertbar sind und daher gar nicht beauftragt werden würden. Demgegenüber steht jedoch ein signifikanter gesellschaftlicher Nutzen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fördert daher die Aktivitäten des WIFO in Form von Rahmenverträgen und nützt dessen Produkte für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik sowie eine Budgeterstellung im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Zielvorgaben sind dabei in Leistungsvereinbarungen und den jeweiligen Studienaufträgen festgehalten. Das WIFO ist jedoch hinsichtlich der angewandten wissenschaftlichen Methoden und den resultierenden Ergebnissen vollständig unabhängig.

Der Rahmenvertrag für den Zeitraum 2018–2021 samt Leistungsvereinbarung wurde am 05.09.2017 (WIFO) bzw. 06.09.2017 (BMF) unterfertigt. In diesen Jahren wurde eine Reihe von Studien zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen, Wirtschaftsprognosen und Bruttoinlandsprodukt-Schätzungen erstellt. Die vorliegenden Unterlagen (Prüfung der Jahresabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Genderberichte, Jahresabrechnungen) und abgeschlossenen Arbeiten lassen die Bewertung zu, dass das WIFO die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt und die bereitgestellten finanziellen Mittel vereinbarungsgemäß verwendet hat. Der entsprechende Meilenstein Finanzielle Sicherstellung des Weiterbestands und der Leistungsfähigkeit des WIFO kann damit als erreicht angesehen und die Gesamtwirkung als zur Gänze eingetreten klassifiziert werden. Die Zusammenarbeit mit dem WIFO funktioniert reibungslos und Informationsanforderungen werden umgehend erfüllt. Öffentlich verfügbar sind zudem die relevanten Jahresberichte 2021, 2020 und 2019 (siehe „Weiterführende Informationen“), die ebenso Aufschlüsse zur Mittelverwendung geben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Publikationsliste WIFO

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1528640199418

Jahresbericht WIFO 2021

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2021.pdf

Jahresbericht WIFO 2020

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2020.pdf

Jahresbericht WIFO 2019

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2019.pdf

Aktivitäten des WIFO im Rahmen des WWWforEurope Projektes

www.wifo.ac.at/forschung/forschungsprojekte/wwwforeurope


Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Abkommen zwischen Island und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Island entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit Island besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Island ist somit der einzige Europäische Wirtschaftsraum-Staat (EWR-Staat), mit dem Österreich noch kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Gemäß den Informationen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse von Island nach Österreich Zinszahlungen aus Anleihen iHv. € 8–16 Mio. Daneben wurden noch Zinszahlungen aus Krediten und Einlagen iHv ca. € 1–1,5 Mio. von Island nach Österreich registriert. Isländische Dividenden- und Lizenzzahlungen nach Österreich sind nur marginal.


Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Ver-

meidung der Doppelbesteuerung. In der Vergangenheit konnten laut der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) österreichische Firmen immer wieder zum Teil auch recht große Aufträge z. B. im Anlagenbau an Land ziehen. Chancen für österreichische Firmen in Island sieht die WKÖ vor allem in den Bereichen Maschinen- und Anlagebau sowie Geothermie und Wasserkraft.

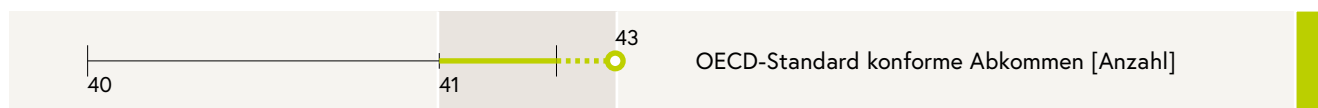
Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Zudem besteht kein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, der dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Standard) betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs

Meilenstein  Steigerung der Direktinvestitionen: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2: Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit



Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
2. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
3. Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	661	452	325	270	288	1.996
Plan	890	890	890	890	890	4.450
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	67	67	67	67	67	335
Nettoergebnis	661	452	325	270	288	1.996
Plan	823	823	823	823	823	4.115

Erläuterungen

Erträge:

Die erwarteten und tatsächlichen finanziellen Auswirkungen betreffen die Auswirkungen der Beschränkung des Quellensteuersatzes für Zinsen entsprechend dem OECD-Standard. Die aus Island nach Österreich fließenden Zinsen können infolge des DBA-Abschlusses nicht mehr mit dem innerstaatlichen Quellensteuersatz von 22% besteuert werden. Stattdessen wird der Steuersatz gem. Artikel 11 DBA-Island auf 0% gesenkt. Somit entstehen positive Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe von 22% der aus Island nach Österreich fließenden Zinszahlungen.

Diese wurden mithilfe einer eigens dafür beantragten Auswertung durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ermittelt. Aufgrund einer Änderung der Investitionsart (Desinvestition aus verzinslichen Wertpapieren) waren die Zinsflüsse

zum Zeitpunkt des Abschlusses unter dem erwarteten Niveau. Daher ist die positive Auswirkung auf das Budget niedriger als erwartet.

Transferaufwand:

Die Eingaben hinsichtlich Transferaufwand in der ursprünglichen WFA betreffen Dividenden und Lizenzgebühren. Hierzu sind aufgrund der Vertraulichkeit keine Daten von der OeNB verfügbar, daher konnten die Werte nicht überprüft und in der obigen Darstellung nicht berücksichtigt werden.

Allgemein sind die Investitionen von Österreich in Island über die Jahre hinweg gestiegen und betragen im Jahr 2021 rd. € 240 Mio. Somit hatte das DBA eine positive Auswirkung auf die Stärke der finanziellen Verflechtungen zwischen den zwei Staaten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl und ein qualitatives messbares Ziel (Meilenstein) verwendet wurden. Beide Ziele des Vorhabens wurden erreicht, eines (Ziel 1) davon überplanmäßig. Die geplanten positiven finanziellen Auswirkungen wurden – aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Doppelbesteuerungsabkommens liegen – in geringerem Ausmaß als erwartet verwirklicht.

Die Zielmessung bei Ziel 1 („Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs“) erfolgte mittels Meilenstein „Steigerung der Direktinvestitionen“. Das Ziel 1 wurde überplanmäßig erreicht, da das Investitionsniveau von 0 auf rd. € 240 Mio. im Jahr 2021 gesteigert werden konnte. Damit lag die Steigerung weit über dem durchschnittlichen weltweiten Wirtschaftswachstum der Periode (welches nur 2,42% betrug). Der bisherige Höchststand des Investitionsvolumens wurde 2021 erreicht, der niedrigste Wert lag 2018 mit rd. € 102 Mio. vor.

Die Zielsetzung bei Ziel 1 war die Erreichung einer Entlastung der aktiven und passiven Einkünfte durch die Verhinderung der Doppelbesteuerung und die Einschränkung der Quellensteuern aufgrund des Abkommens. Diese Entlastung wurde erreicht (Maßnahme 1 „Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard“ sowie Maßnahme 2 „Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard“). Die quantitativen Auswirkungen der Entlastung sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen jedoch nur teilweise messbar. So konnten die Auswirkungen der Senkung des Quellensteuersatzes für Zinsen beziffert werden. Sie betragen in Summe € 1,7 Mio., waren jedoch niedriger als erwartet (€ 3,56 Mio.), da die Zinsflüsse aufgrund des Wechsels des Investitionsgegenstands niedriger als erwartet waren und noch gesunken sind. Die Auswirkungen der Entlastung für Dividenden und Lizenzgebühren sind dagegen nicht bezifferbar. Zudem ist zu berücksichtigen,

dass die Hauptauswirkungen der Entlastung im Falle von Dividenden die Unternehmen und nicht das Budget betreffen.

Ziel 2 („Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) wurde als quantitativ messbares Ziel (Kennzahl 1 „OECD-Standard konforme Abkommen“) konzipiert. Die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Island sollte durch Einführung eines dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Artikels 26 (Informationsaustausch) erreicht werden (Maßnahme 3 „Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft“). Da die Anzahl der OECD-Standard konformen Abkommen durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens mit Island erhöht wurde, wurde dieses Ziel zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Der bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Meilenstein sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Weltbank – Angaben zum Wirtschaftswachstum
data.world-bank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG

Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes
www.oecd.org/tax/transparency/



Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Halbierung der Flugabgabe wurde der Zielsetzung des Regierungsprogrammes 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ Rechnung getragen, das eine Stärkung und Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes Österreich vorsieht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Problemdefinition

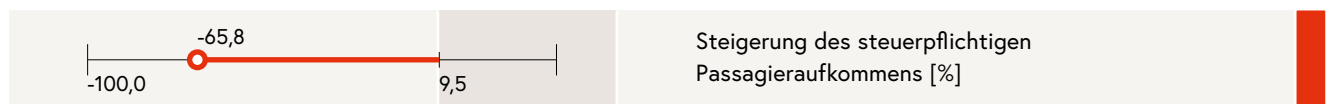
Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt wird durch die Flugabgabe potentiell beeinflusst.

Um den veränderten Rahmenbedingungen im innereuropäischen Wettbewerb zu entsprechen und gleichzeitig die Stand-

ortattraktivität zu erhöhen, soll es zu einer Halbierung der Flugabgabe ab 2018 kommen. Dadurch wird die internationale Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien langfristig abgesichert und die Standortattraktivität gesteigert.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich



Maßnahmen

1. Senkung des Tarifs der Flugabgabe

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	-35.831	-38.473	-74.771	-62.672	-211.747
Plan	0	-38.723	-39.402	-40.082	-40.761	-158.968
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-35.831	-38.473	-74.771	-62.672	-211.747
Plan	0	-38.723	-39.402	-40.082	-40.761	-158.968

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden die Einnahmen aus der Flugabgabe für die Folgejahre in folgender Höhe geschätzt (in Tausend Euro):

2018: 125.000 2020: 135.000
2019: 130.000 2021: 140.000

Auf Grund der Umsetzung der Maßnahme wurde mit folgenden Mindererträgen gerechnet (in Tausend Euro):

2018: 57.000 2020: 59.000
2019: 58.000 2021: 60.000

Die sich daraus ergebenden Mindererträge auf den Bund werden in obenstehender Tabelle dargestellt (Planwerte).

Die tatsächlichen Einnahmen aus der Flugabgabe (Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften (Ertragsanteil + aufkommensabhängige Transfers): Bund 66,837%, Länder 21,082%, Gemeinden 12,081%) entwickelten sich in den Jahren 2018–2021 wie folgt (in Tausend Euro):

2018: 71.390 2020: 23.129
2019: 72.438 2021: 46.231

Daraus ergeben sich folgende tatsächliche Mindererträge gegenüber den zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA geschätzten Einnahmen aus der Flugabgabe (in Tausend Euro):

2018: 53.610 2020: 111.871
2019: 57.562 2021: 93.769

Die sich daraus ergebenden Mindererträge auf den Bund werden in obenstehender Tabelle dargestellt (Istwerte).

In den Jahren 2018 und 2019 entsprachen die Einnahmen aus der Flugabgabe weitestgehend den zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwarteten Einnahmen.

Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie kam es zu einem massiven Einbruch des Flugverkehrs. Darüber hinaus wurde die Flugabgabe im Jahr 2020 mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 96/2020) novelliert. Diese Faktoren verhindern eine aussagekräftige Analyse der budgetären Effekte aus der Senkung der Flugabgabe für die Jahre 2020 und 2021.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2016: 10.816
2017: 12.571
2018: 12.431
2019: 14.295
2020: 3.331
2021: 4.250

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Alle Passagiere, die ab Inkrafttreten des Vorhabens einen abgabepflichtigen Abflug antraten, waren von der Neuregelung betroffen. Das Passagieraufkommen abgabepflichtiger Abflüge entwickelte sich im Zeitraum 2016–2021 wie folgt (BMF-interne Auswertung, Angabe in Tausend):

Gesamtwirtschaft

Mit der Senkung der Flugabgabe waren wirtschaftsstärkende Ziele, insbesondere die Erhöhung der Standortattraktivität und die damit verbundene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt, verbunden. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Absicherung der Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien. Inwiefern diese Ziele mit Hilfe der Senkung der Flugabgabe erreicht werden konnten, lässt sich auf Grund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie, die einen starken Einbruch der Passagierzahlen verursachte und weltweit den Flugverkehr nahezu komplett lahmlegte, nicht einheitlich für den gesamten Evaluierungszeitraum beurteilen.

Auf den sechs österreichischen Flughäfen wurden im Jahr 2019 insgesamt 36,2 Mio. Flugpassagiere befördert. Dies entsprach im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme des Fluggastaufkommens um 14,1%. Die Zunahme ist damit erstmals seit dem Jahr 2004 (+15,3%) wieder im zweistelligen Bereich. Die Anzahl an Flugbewegungen (Starts und Landungen) nahm im selben Zeitraum ebenfalls um 7,8% zu. Nachdem die Anzahl der Flugbewegungen seit der Wirtschaftskrise 2009 lange Zeit stagnierte bzw. sogar zurückging, war dies zum zweiten Mal in Folge ein deutliches Plus. Wien war dabei, wie schon bisher, der bedeutendste Flughafen Österreichs in Hinblick auf die Anzahl der beförderten Passagiere sowie die Anzahl der Flüge (Statistik Austria, 2019).

Im Jahr 2021 wurden auf den sechs österreichischen Flughäfen laut Statistik Austria insgesamt 11,2 Mio. Fluggäste befördert. Dies entsprach im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme im Fluggastaufkommen um 20,3%. Damit konnte ein Aufwärtstrend beobachtet werden, nachdem im ersten COVID-19-Jahr 2020 das Fluggastaufkommen um 74,4% eingebrochen war. Die Anzahl der beförderten Personen lag damit jedoch noch immer um 69,2% unter jenem des Vorkrisen-Jahres 2019, in welchem 36,2 Mio. Passagiere befördert wurden. Auch die Anzahl an Flugbewegungen nahm im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 wieder zu, insgesamt um 9,0%. Im Vergleich zum Jahr 2019 zeigte sich aber auch bei den Flugbewegungen ein Rückgang um 61,0%. Wien ist mit insgesamt 10,41 Mio. beförderten Passagieren und 111.567 Flügen der bedeutendste Flughafen Österreichs. Der große Passagierrückgang, von welchem im ersten Jahr 2020 alle sechs österreichischen Flughäfen betroffen waren, konnte im Jahr 2021 etwas abgeschwächt werden. Dabei kam es jedoch für die einzelnen Flughäfen zu unterschiedlichen Entwicklungen. Verglichen mit dem Jahr 2020 zeigten sich bei den Flughäfen Wien (10,41 Mio. Fluggäste; +33,2%), Graz (0,23 Mio. Fluggäste; +13,6%) und Linz (0,07 Mio. Fluggäste bzw. +33,5%) Zunahmen

beim Fluggastaufkommen. Bei den Flughäfen Salzburg (0,30 Mio. Fluggäste; -55,2%), Innsbruck (0,13 Mio. Fluggäste; -74,3%) und Klagenfurt (0,03 Mio. Fluggäste; -40,1%) kam es dagegen zu weiteren Rückgängen (Statistik Austria, 2021).

Im europaweiten Vergleich zeigt sich anhand des Passagieraufkommens in der Luftfahrt allerdings, dass Österreich seine Position als bedeutender Hub im internationalen Flugverkehr verbessern konnte. Während Österreich im Jahr 2017 noch Platz 16 der Länder mit dem meisten Flugverkehr belegte, liegt Österreich im Jahr 2021 auf Platz 10 (Eurostat Data Browser, 2022).

Unternehmen

In der WFA wurde festgehalten, dass in etwa 550 Luftfahrzeughalter betroffen sind; rund 140 davon haben eine Niederlassung in Österreich. 65 betroffene Luftfahrzeughalter haben ihren Sitz in Österreich. Seit Einführung des Flugabgabegesetzes (BGBl. I Nr. 111/2010) wurden dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine neueren Angaben übermittelt.

Umwelt

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA lagen keine validen Daten zum tatsächlichen Treibhausgaseffekt der Maßnahme vor. Wie die Entwicklung des Passagieraufkommens abgabepflichtiger Abflüge seit 2016 zeigt, handelt es sich hierbei um einen Entwicklungspfad der zahlreichen Parametern (u. a. globale Entwicklung der Kerosin-Preise, Marktbewegungen bei Flugunternehmen, etc.) unterliegt.

Konkret kann dies an der Entwicklung der Passagierzahl im Jahr 2018, dem ersten Jahr nach der Einführung der Maßnahme, beobachtet werden. Hier kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem Rückgang des Passagieraufkommens, obwohl eigentlich (*ceteris paribus*) mit einem Anstieg zu rechnen gewesen wäre.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Datenlage wurde bereits von Seiten des BMF identifiziert. Gegenwärtige Überlegungen im Kontext des Klimachecks sollen für zukünftige Maßnahmen validere Einschätzungen der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Klima- und Umweltdimension sicherstellen. Dies soll u. a. auch eine, mit den IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change)-Inventurregeln kompatible Erfassung der (*ex ante* geschätzten) Treibhausgaseffekte von Maßnahmen umfassen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Ziel der Novellierung des Flugabgabegesetzes war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich im internationalen Flugverkehr (Ziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich“) durch die Halbierung der Flugabgabe (Maßnahme 1 „Senkung des Tarifs der Flugabgabe“). Diese Maßnahme wurde zur Gänze umgesetzt.

Die Entwicklung des Luftverkehrs in den Jahren 2020 und 2021 war geprägt von der COVID-19-Pandemie, die den internationalen Flugverkehr weitestgehend lahmlegte. Zusätzlich wurde die Flugabgabe im Jahr 2020 im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (BGBl. I Nr. 96/2020) novelliert, weshalb die Steigerung des Passagieraufkommens im Beobachtungszeitraum 2018–2021 nicht aussagekräftig ist. Für einen abgabepflichtigen Fluggast beträgt die Flugabgabe seit 1. September 2020 im Regelfall 12 Euro je Passagier, statt eines gestaffelten Tarifs (3,50 Euro für Kurzstrecken-, 7,50 Euro für Mittelstrecken- bzw. 17,50 Euro für Langstrecken-Flüge). Für jene Flüge, bei denen sich die Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflugplatz auf weniger als 350 km beläuft, beträgt die Flugabgabe jedoch 30 Euro je Passagier.

Dass Österreich seine Position als bedeutendes Drehkreuz im internationalen Flugverkehr aber grundsätzlich verbessern konnte, macht die Zunahme des Passagieraufkommens um 14,1% im Rekordjahr 2019 (im Vergleich zum Vorjahr) deutlich. Insgesamt stieg die Anzahl an abgabepflichtigen Flügen in diesem Jahr auf über 14 Millionen. Darüber hinaus konnte Österreich sein Passagieraufkommen in der Luftfahrt auch im europaweiten Vergleich von Platz 16 (2017) auf Platz 10 (2021) deutlich verbessern, weshalb das Vorhaben trotz der COVID-19-bedingten Verfehlung des Zielindikators (Steigerung des steuerpflichtigen Passagieraufkommens im Beobachtungszeitraum 2018–2021), mit „teilweise eingetreten“ beurteilt wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Luftverkehr trägt einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an der Emission klimaschädlicher Stoffe bei. Gleichzeitig sind Treibstoffe für den Luftverkehr aufgrund europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen von verbrauchsorientierten Energiesteuern befreit. Dies führt zu einer steuerlichen Bevorzugung des Flugverkehrs innerhalb der mit fossilen

Energieträgern betriebenen Verkehrsmittel. Die Flugabgabe soll die Wahl des Verkehrsmittels im Bereich des Individualverkehrs dadurch beeinflussen, dass diese Schieflage in Bezug auf die ökologische Belastung der einzelnen Verkehrsmittel verringert wird. Damit sollen Alternativen zum Flugverkehr, wie beispielsweise Bahnreisen, attraktiver gemacht werden. Durch die Tarifänderung im Rahmen des KonStG 2020 wurde daher primär das Ziel einer forcierten Inanspruchnahme von ökologischen günstigeren Alternativen zum Flugverkehr, insbesondere auf der „Kürzeststrecke“ verfolgt und es sollten entsprechende Lenkungseffekte herbeigeführt werden. Die Maßnahme sollte weiters administrative Vereinfachungen für den österreichischen Luftverkehr mit sich bringen und der Sicherstellung der internationalen Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien dienen. Die Novellierung soll in einer Gesamtbetrachtung ein ausgewogenes Maß zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Zielen in den Vordergrund stellen.

Zusätzlich soll (auf europäischer Ebene) eine Besteuerung von Kerosin (mittels Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie) umgesetzt werden. Dieses Vorhaben wird seitens Österreich unterstützt und ist auch im Rahmen des Regierungsprogrammes vorgesehen.

Weiterführende Informationen

Regierungsprogramm 2017–2022
www.oeh.ac.at/sites/default/files/files/pages/regierungsprogramm_2017–2022.pdf

Statistik Austria (2021): Verkehrsstatistik
www.statistik.at/fileadmin/publications/Verkehrsstatistik-2021.pdf

Statistik Austria (2019): Verkehrsstatistik
www.statistik.at/fileadmin/publications/Verkehrsstatistik_2019.pdf

Eurostat Data Browser (2022): Passagieraufkommen in der Luftfahrt, pro Land (jährliche Dateien)
ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ttr00012/default/table?lang=de

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliches Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive Official Development Assistance-Quote (ODA) auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), die wie auch die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 beschlossen wurden. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IFAD und GEF haben sich die Erreichung der SDGs als Ziel gesetzt

und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wesentlichen Akteuren in diesem Bereich.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel in Höhe von 100 Mrd. USD pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 45-W4:

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanzkorporation (IFC), der Globalen Umweltfazilität (GEF) bzw. des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) zu gewährleisten, die den ärmsten Ländern Kredite zu sehr weichen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind Kapitalerhöhungen bei der IBRD und der IFC bzw. weitere Wiederauffüllungen der Mittel der GEF und des IFAD erforderlich.

Die allgemeine und selektive Kapitalerhöhung bei der IBRD (IBRD-GCI 2018, IBRD-SCI 2018) ist notwendig, da diese in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Reformpaket der Institution (interne Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Budgeteinsparungen, Maßnahmen zur Bilanzoptimierung und Kostenanpassungen bei der Kreditvergabe) die IBRD in die Lage versetzen, ihre führende Rolle bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Umsetzung des 21st Conference of the Parties-Übereinkommens (COP21) zum Klimaschutz beizubehalten. Der IBRD soll damit die Möglichkeit gegeben werden, ein durchschnittliches jährliches Kreditvergabevolumen von rd. 27 Mrd. US-Dollar (real, zu Preisen des Fiskaljahres 2016) bis 2030 zu halten.

Ohne diese Kapitalerhöhung bestünde auch das Risiko einer baldigen Unterschreitung des Verhältnisses Eigenkapital zu Krediten (Equity/Loan Ratio), welches mit einer Untergrenze von 20% begrenzt ist. Um diese Unterschreitung zu vermeiden, wäre ohne Kapitalerhöhung eine entsprechende Reduktion des Kreditvergabevolumens notwendig.

Die allgemeine Kapitalerhöhung bei der IFC (IFC-GCI 2018) ist notwendig, da diese in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Reformpaket der Institution (interne Effizienzmaßnahmen und die Nutzung von Skaleneffekten, Maßnahmen zur Optimierung der Bilanz sowie ein Aussetzen der Gewinntransfers an IDA bis zum Jahr 2030) sowie der selektiven Kapitalerhöhung, der Umwandlung von Gewinnrücklagen in eingezahltes Kapital und der vorgeschlagenen Änderung von Art. II Abs. 2 (c)(ii) der Statuten die IFC in die Lage versetzt wird ein durchschnittliches jährliches Kreditvergabevolumen von rd. 38 Mrd. USD (real, zu Preisen des Fiskaljahres 2016) bis 2030 zu ermöglichen. Damit kann die IFC weiterhin ihrer Rolle als führende globale

Institution zur Entwicklung des Privatsektors in Schwellen- und Entwicklungsländern nachkommen und die notwendige verstärkte Mobilisierung von Finanzströmen aus dem Privatsektor zur Umsetzung der Entwicklungsagenda 2030 unterstützen. Vor diesem Hintergrund kam es 2017 zu einer Neuauflage der Strategie der IFC, die unter anderem ein verstärktes Engagement in den ärmsten und fragilen Entwicklungsländern und eine signifikante Erhöhung des Portfolioanteils der klimarelevanten Projekte vorsieht.

Ohne die Kapitalerhöhung bestünde auch das Risiko einer baldigen Unterschreitung von IFCs zentraler Kennzahl zur Beurteilung der Kapitaladäquanz, der Deployable Strategic Capital (DSC) Ratio, die in Relation zu IFCs Gesamtkapital ausgedrückt wird und mindestens 2% betragen muss. Um diese Unterschreitung zu vermeiden, wäre ohne Kapitalerhöhung eine entsprechende Reduktion des Kreditvergabevolumens notwendig.

Die Wiederauffüllung der Mittel für die GEF ist notwendig, damit GEF ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der ständig zunehmenden globalen Umweltprobleme (Klimaänderung, biologische Vielfalt, etc.) in Entwicklungsländern aufrechterhalten kann. Die GEF ist ein Finanzierungsmechanismus für globale Umweltabkommen, dessen Prioritäten in internationalen Verhandlungen vereinbart und in UN-Konventionen festgelegt sind. Aufgrund der Zunahme globaler Probleme (Bevölkerungswachstum, Urbanisierung) ist der Druck auf natürliche Ressourcen, Ökosysteme und Klima in Entwicklungsländern rasant angestiegen und hat in manchen Bereichen das Limit erreicht, wo eine Umkehr nicht mehr oder nur durch hohe Kosten möglich wird.

Im April 2018 wurden die Verhandlungen über die 7. Wiederauffüllung der Mittel der GEF (GEF-7) abgeschlossen.

Die Wiederauffüllung der Mittel für den IFAD ist notwendig, damit IFAD die verstärkte Nachfrage nach seinen Leistungen decken kann und seiner Tätigkeit zur Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie Steigerung der Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern nachkommen kann. IFAD ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. IFAD leistet mit seinem Spezialmandat einen wichtigen Beitrag zur Agenda 2030 und den nachhaltigen Entwicklungszielen im Bereich der ländlichen Entwicklung, zumal extreme Armut besonders häufig in ländlichen Gegenden vorkommt und Betroffene meistens direkt oder indirekt von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängig sind.

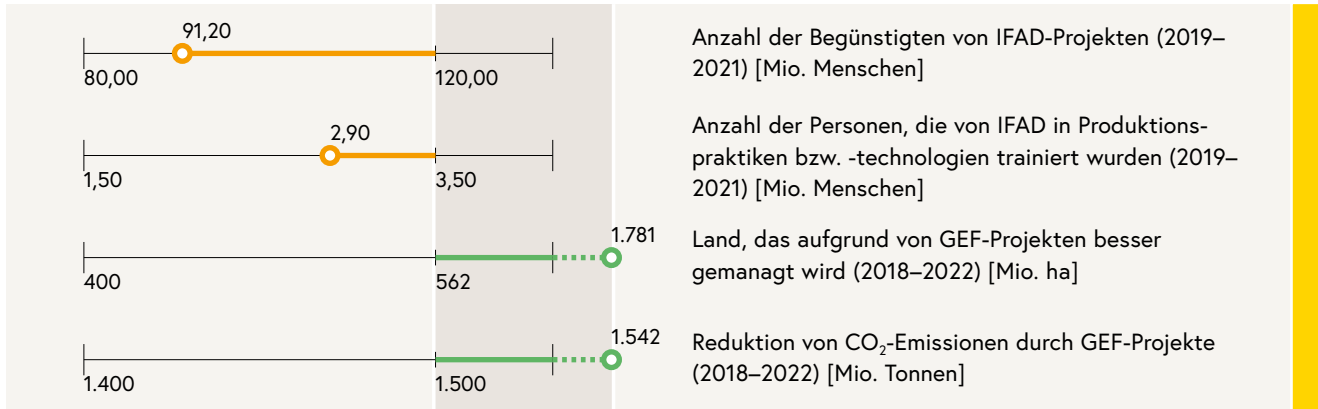
Darüber hinaus soll der Privatsektor in die Förderaktivitäten des IFAD einbezogen und dafür gewonnen werden, arme Kleinbauern in die Wertschöpfungsketten einzubeziehen. Im Rahmen seiner Projekte will IFAD auch stärker ländliche Frauen fördern. Den ländlichen Zielgruppen werden moderne Techniken und Anpassungsmaßnahmen an die Herausforderungen des Klima-

wandels angeboten. IFAD wird sich in den nächsten Jahren auch vermehrt in fragilen Staaten mit kapazitätsstärkenden Maßnahmen engagieren.

Im Februar 2018 wurden die Verhandlungen über die 11. Wiederauffüllung der Mittel des IFAD (IFAD- 11) abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern



Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge an internationale Finanzinstitutionen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.313	17.958	17.958	17.958	6.313	66.500
Plan	6.313	17.959	17.958	17.958	6.313	66.501
Nettoergebnis	-6.313	-17.958	-17.958	-17.958	-6.313	-66.500
Plan	-6.313	-17.959	-17.958	-17.958	-6.313	-66.501

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind wie in der WFA dargestellt eingetreten:

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 (6) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) erfolgte anhand der

Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum (GEF: 2018–2022 bzw. IFAD: 2019–2021) darstellt.

GEF-7-Wiederauffüllungsperiode: 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2022. Demzufolge erfolgte die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2018–2022 wie folgt:

2018: 6.312.500 EUR	2021: 12.625.000 EUR
2019: 12.625.000 EUR	2022: 6.312.500 EUR
2020: 12.625.000 EUR	

IFAD-11-Wiederauffüllungsperiode: 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021. Demzufolge erfolgte die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2019–2021:

2019: 5.333.333,34 EUR	2021: 5.333.333,34 EUR
2020: 5.333.333,34 EUR	

Die Abweichung von 1.000 EUR im Jahr 2019 ist auf die Rundung auf 1.000 EUR in der WFA (5.334.000,00 EUR) zurückzuführen.

Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Die Zahlungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen bei IBRD und IFC scheinen nicht im Ergebnishaushalt auf, da die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen im Vermögenshaushalt abzubilden ist.

Die Differenz ist weiters auf die unterschiedlichen Leistungs- und Zahlungszeiträume bei GEF-7 zurückzuführen: Die wirtschaftliche Zuordnung von GEF-7 erfolgt im Leistungszeitraum v. 1. Juli 2018–30. Juni 2022 (= Wiederauffüllungsperiode). In diesem Zeitraum werden Bundesschatzscheine zum Fälligkeitstermin bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinterlegt. Die Einlösung der einzelnen Bundesschatzscheine (finanzierungswirksame Einlösungen) erfolgt allerdings zeitverzögert über einen längeren Zeitraum nämlich von 2019–2028 (= Zahlungszeitraum). Es handelt sich dabei um eine besondere Zahlungsform gemäß dem Bundesschatzengesetz, BGBl. Nr. 172/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2021.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Zusätzlich zur Reduktion von CO₂-Emissionen und dem verbesserten Management von Land, die in Kennzahlen 3 („Land, das aufgrund von GEF-Projekten besser gemanagt wird“) und 4 („Reduktion von CO₂-Emissionen durch GEF-Projekte“) angeführt sind, wurden weitere positive globale Umweltauswirkungen erreicht, von denen auch Österreich profitiert. Unter GEF-7 sollten ursprünglich 35 geteilte Wasserökosysteme (Binnengewässer oder Meerwasser) neu oder verbessert kooperativ gemanagt werden. Mit den Aktivitäten unter GEF-7 wurden tatsächlich 62 geteilte Wasserökosysteme neu oder

verbessert gemanagt. 3,8 Mio. Tonnen der global übermäßig ausgebeuteten Fischerei wurden nachhaltiger gemanagt (geplant waren 3,9 Mio. Tonnen). Zudem wurden 90.400 Tonnen toxische Chemikalien mit globalen Auswirkungen und ihr Abfall reduziert, abgeschafft, stufenweise abgebaut und beseitigt (geplant 108.000 Tonnen). 2 895 Gramm toxisch äquivalente Emissionen von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) in die Luft von punktförmigen und diffusen Quellen wurden reduziert und vermieden (geplant waren 1.455 Gramm). Insgesamt haben 222,1 Mio. Menschen (113,1 Mio. Frauen und 109,0 Mio. Männer) direkt von GEF Investitionen profitiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

IFAD

IFAD konnte im Rahmen seiner 11. Wiederauffüllungsperiode (1. Jänner 2019–31. Dezember 2021) signifikante Erfolge erzielen. Insbesondere wurde das Ziel der WFA, die Lebensumstände der Bevölkerung in Empfängerländern zu verbessern, überwiegend erreicht. Bei 77,4 Mio. Menschen im ländlichen Raum – weit mehr als die geplanten 44 Mio. – kam es zu einer Erhöhung ihres

Einkommens um durchschnittlich 23%. Die produktive Kapazität von 62,4 Mio. Menschen im ländlichen Raum konnte ebenfalls um durchschnittlich 23% erhöht werden und lag somit auch weit über dem Ziel von 47 Mio. Auch die Anzahl der ländlichen Bevölkerung mit verbessertem Zugang zu Märkten lag mit 64,4 Mio. Menschen weit über dem Ziel von 46 Mio. Menschen. 38,2 Mio. Menschen, auch weit mehr als die geplanten 24 Mio., verbesserten ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber Krisen und Schocks.

Aus der Evaluierung geht weiters hervor, dass Österreichs Beiträge zu IFAD-11 zu einer wertvollen Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern beitrugen (Maßnahme 1) und auch vereinbarungsgemäß verwendet wurden (Maßnahme 2 betreffend Überwachung der Leistung der österr. Beiträge an IFAD-11). Auch die Qualität der Projekte, die zur Zielerreichung implementiert wurden, wurde insgesamt höher bewertet als noch unter IFAD-10 und lag im Schnitt über den Erwartungen. Abweichungen sind vor allem durch Effekte der COVID-19-Pandemie und kurzfristigen Auswirkungen institutioneller Reformen, wie dem Dezentralisierungsprozess zu erklären. Die Kennzahlen 1 und 2 konnten dennoch nur teilweise erreicht werden. Wichtig ist hier festzuhalten, dass bei IFAD die definierten Ziele auf Projektebene, zu denen die Kennzahlen 1 und 2 zählen, keine aggregierten Zahlen für die in der gesamten IFAD-11 Periode erreichten Resultate darstellen, sondern erwartete Resultate von Projekten, die sich Ende des Jahres 2021, dem letzten Umsetzungsjahr von IFAD-11, in Implementierung befinden. Da im Jahr 2021 einige große Projekte abgeschlossen wurden und somit bei der Resultateberechnung nicht mehr berücksichtigt wurden, fallen die Ergebnisse niedriger als in anderen Jahren aus. Die Anzahl der Begünstigten von IFAD-Projekten (Kennzahl 1) übertraf beispielsweise in den Jahren 2019 und 2020 um 10 bzw. 7% das gesteckte Ziel und fiel dann nur im dritten Jahr zurück.

Weiters ist wichtig zu beachten, dass IFAD seine Projektziele basierend auf in der Vergangenheit erreichten Erfolgen setzt. In Bezug auf die Anzahl der Personen, die von IFAD in Produktionspraktiken bzw. -technologien trainiert wurden (Kennzahl 2) ist anzumerken, dass es in früheren Wiederauffüllungsperioden mehr Aktivitäten in diesem Bereich gab als unter IFAD-11. Eine Nichterreicherung ist in diesem Fall also vor allem durch eine andere Portfoliozusammensetzung der aktiven Projekte zwischen einzelnen Wiederauffüllungsperioden zu erklären.

Abschließend ist festzuhalten, dass trotz der Nichterreicherung einiger weniger Ziele auf Projektebene, dennoch, wie oben bereits ausgeführt, wichtige strategische Ziele der Organisation, sowie die Ziele der WFA überwiegend erreicht wurden.

GEF

Die Globale Umweltfazilität (GEF) hat das Ziel, globale Umweltprobleme in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall zu verringern.

Die GEF konnte während der 7. Wiederauffüllungsperiode (GEF-7; 1. Juli 2018–30. Juni 2022) in allen Aufgabenbereichen wichtige Erfolge erzielen. Die Endevaluierung für GEF-7, die

ein wichtiges Dokument für die Überwachung der Leistung der österr. Beiträge an GEF-7 (Maßnahme 2) darstellt, bestätigt die relevante Rolle der GEF sowie den Mehrwert, verschiedene Umweltbereiche gemeinsam adressieren zu können. Auch die gute Performance der Projekte wurde hervorgehoben, sowie die wichtige Rolle der GEF als Quelle für planbare Umweltfinanzierung. Unter GEF-7 haben weltweit 222,1 Millionen Menschen direkt von GEF-Investitionen profitiert (Maßnahme 1).

Die Kennzahlen 3 und 4 wurden während der GEF-7 Wiederauffüllungsverhandlungen für ein hypothetisches Szenario gesetzt, bei dem die Geberländer insgesamt Beiträge in Höhe von 4,4 Mrd. USD bereitstellen würden. Tatsächlich wurde mit den Beiträgen ein etwas niedrigeres Gesamtvolumen iHv. 4,1 Mrd. USD für GEF-7 erreicht. In Folge wurden, wie mit den Geberländern vereinbart, die Ziele an das tatsächliche Gesamtvolumen angepasst (Kennzahl 3: Reduktion der Zielsetzung von 614 Mio. ha auf 562 Mio. ha; Kennzahl 4: Reduktion von 1.723 Mio. Tonnen auf 1.500 Mio. Tonnen). Unter dieser angepassten Zielsetzung wurden beide Kennzahlen überplanmäßig erreicht und die Lebensumstände der Bevölkerung in Empfängerländern verbessert (Ziel 1).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es hat sich im Zusammenhang mit IFAD-11 herausgestellt, dass einige der Ziele auf Projektebene zu ambitioniert waren. Die in Folge für IFAD-12 gesetzten Ziele wurden daher konservativer berechnet und IFAD versucht allgemein Wege zu finden um Resultate auf Projektebene besser planen zu können.

Weiterführende Informationen

Report on IFAD's Development Effectiveness 2022 (RIDE)
www.ifad.org/en/-/report-on-ifad-development-effectiveness-2022?p_l_back_url=%2Fen%2Fcorporate-documents

International Fund for Agricultural Development
www.ifad.org/en/

GEF Corporate Scorecard June 2022
www.thegef.org/newsroom/publications/gef-7-corporate-scorecard-june-2022

Endevaluierung für GEF-7 (OPS-7)
www.thegef.org/council-meeting-documents/working-toward-greener-global-recovery-final-report-ops7-0



BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliches Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als Official Development Assistance (ODA) bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen

Problemdefinition

Im Jahr 2014 mussten 12,7% der Weltbevölkerung mit einem Einkommen von weniger als 1,90 Dollar pro Tag, der damaligen Armutsgrenze auskommen, lebten also in extremer Armut. Etwa 33% aller Stadtbewohner in Entwicklungsländern leben in Slums und 9% der Weltbevölkerung haben immer noch keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, 32% leben ohne adäquate

wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 45-W4:

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Sanitäranlagen. Sollte der globale Treibhausgas-Ausstoß nicht radikal eingedämmt werden können, so steuern wir auf eine um 4°C wärmere Welt zu. Diese Veränderung zieht verheerende Auswirkungen für Mensch und Natur mit sich wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels und die Häufung und Verstärkung von Naturkatastrophen, wodurch auch auf die reicheren Länder

erhebliche Kosten zukommen. Zusätzlich verstärkt die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste globale Rezession die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen vor allem in den ärmeren Entwicklungsländern. Diese Länder verfügen nicht über die notwendigen fiskalischen Spielräume, um adäquat auf diese Krise zu reagieren.

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) leisten daher einen wichtigen Beitrag, diesen Problemen entgegenzuwirken. Sie können bei Aufbau und Verbreitung von Wissen helfen, den Technologietransfer und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützen sowie für die Bereitstellung von Kapital zugunsten von Entwicklungsländern sorgen. Unter den diversen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit sind IFIs in der Regel die effizientesten (geringere Verwaltungskosten aufgrund der Bündelung von Ressourcen), effektivsten (starke Ausrichtung an zu erreichenden Resultaten) und transparentesten (regelmäßiges Reporting-System) Institutionen bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten.

Neben der Bereitstellung von Finanzierungs- und Beteiligungskapital oder auch von Garantien zur Risikoabsicherung für private Investoren sind IFIs vor allem auch im Bereich der Technischen Hilfe/Assistenz sowie in der Aufbereitung und Verbreitung von Wissen und Know How für viele Entwicklungsländer maßgebliche Partner. Zudem spielen IFIs auch bei der Einführung von verbesserten Umwelt- und Sozialstandards in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle.

IFIs stellen pro Jahr mehr als 100 Milliarden Dollar an Investitionsvolumen für den öffentlichen wie privaten Sektor bereit, wobei sich hier auch immense Möglichkeiten für österr. Unternehmen erschließen, um ihr Know How einzubringen und Aufträge zu erhalten. Die Ausgaben im Bereich der Privatsektor-Entwicklung durch IFIs sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Schätzungen zufolge generiert jeder Dollar, den die IFIs in den Privatsektor von Entwicklungsländern investieren, bis zu 12 weitere Dollar an verfügbarem Kapital. Entwicklungsbanken kommt daher für das Wachstum in Entwicklungsländern große Bedeutung zu.

Die BMF IFI-Kooperationen umfassen die Finanzierung von Wissensaufbau- und Verbreitung, Technischer Assistenz und Projektentwicklung sowie die Unterstützung der Vernetzung Österreichs mit den IFIs. Derartige Kooperationen können

aufgrund des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBl. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) durchgeführt werden.

Dies geschieht durch die jährliche Programmierung folgender Kooperationsschienen:

(1) Außenwirtschaftsprogramm (AWP)

Im Rahmen des AWP werden Technische Hilfe Projekte mit den IFIs durchgeführt, die einen außenwirtschaftlichen Mehrwert haben, d.h. den österreichischen Unternehmen direkt oder indirekt Geschäftsmöglichkeiten mit IFIs (Aufträge) eröffnen oder erleichtern.

(2) IFI-Ansiedlungspolitik

Die IFI-Ansiedlungspolitik des BMF zielt darauf ab, Österreich als Standort für operative Einheiten der IFIs zu stärken. Unterstützt werden Programme von IFI-Einrichtungen, die entweder bereits in Wien angesiedelt sind oder Programme, deren operative Steuerung bzw. Abwicklung im Rahmen des Vorhabens nach Österreich verlegt werden.

(3) IFI-Programm

Das IFI-Programm dient der Umsetzung des Strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperationen erfolgen in Ländern, die gemäß Länderliste des OECD-DAC (Organisation for Economic Co-Operation and Development-Development Assistance Committee) ODA (Official Development Assistance)-fähig sind, damit es zu einer Anrechnung im Rahmen der österreichischen ODA-Quote kommt.

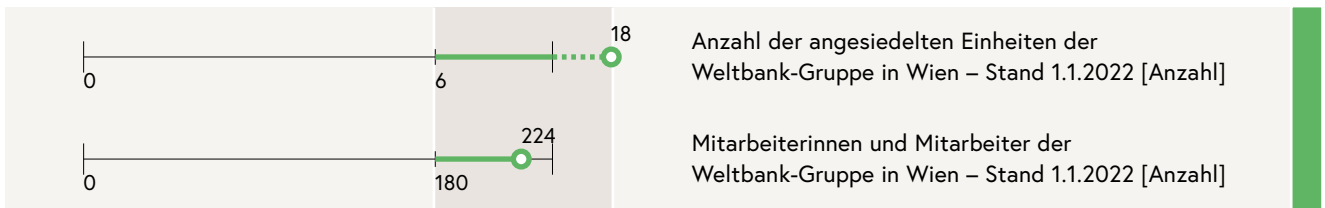
Die „IFI-Kooperationen 2020“ sollen die bereits bestehenden und genehmigten Vorhaben „IFI-Kooperationen 2017“ bzw. „IFI-Kooperationen 2018“ und „IFI-Kooperationen 2019“ ergänzen (siehe WFA vom Frühjahr 2017, BMF-200319/0005-III/3/2017 bzw. WFA vom Sommer 2018, BMF-200319/0003-III/3/2018 und WFA vom Sommer 2019, BMF-200319/3-III/3/19). Gemäß § 5 (2a) WFA-Grundsatzverordnung wurde eine Bündelung vorgenommen.

Ziele

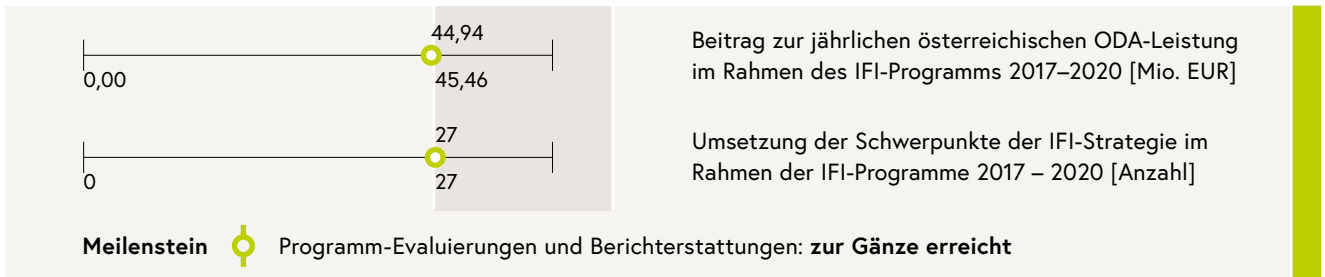
Ziel 1: Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms (AWP)



Ziel 2: Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik



Ziel 3: Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms



Maßnahmen

1. Außenwirtschaftsprogramm	Beitrag zu Ziel 1
2. IFI-Ansiedlungspolitik	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. IFI-Programm	Beitrag zu Ziel 3
4. Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.382	23.923	21.798	32.498	12.504	99.105
Plan	44.720	19.130	21.600	33.190	0	118.640
Nettoergebnis	-8.382	-23.923	-21.798	-32.498	-12.504	-99.105
Plan	-44.720	-19.130	-21.600	-33.190	0	-118.640

Erläuterungen

Bei der WFA-Erstellung für die Programmierungen 2017 bis 2020 wurde der Transferaufwand jeweils im laufenden Jahr angegeben, da zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Zuordnung der Auswirkungen auf die Folgejahre gemacht werden konnte. Einige Zahlungen erfolgten in US-Dollar (USD), bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden musste. Bei einigen Programmen steht zum Zeitpunkt der Programmierung noch nicht fest, welchem Leistungszeitraum das Programm zuzuordnen ist. Dadurch ergeben sich in der Ergebnisrechnung die angeführten Abweichungen zum Plan:

1. Die gesamten geplanten Aufwendungen betragen aufgrund des USD/EUR-Wechselkurses insgesamt statt € 118,64 Mio. nur € 117,827 Mio..

2. Diese € 117,827 Mio. entfallen mit € 99,105 Mio. auf die Jahre 2017–2021. Bei einigen Programmen erstreckt sich der Leistungszeitraum allerdings bis ins Jahr 2027, sodass sich der restliche Betrag von € 18,722 Mio. auf die Jahre 2022–2027 erstreckt:

2022: € 9,462 Mio.

2023: € 4,911 Mio.

2024: € 1,888 Mio.

2025: € 1,331 Mio.

2026: € 0,565 Mio.

2027: € 0,565 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die programmatische Zusammenarbeit mit den Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) wird durch geeignete Kooperationen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und des IFI-Programms gemäß den Schwerpunkten des Strategischen Leitfadens des BMF für die IFIs umgesetzt und die vereinbarungsgemäße Durchführung durch das BMF überwacht.

Ziel 1 („Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen insbesondere mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Internationalen Finanz Corporation (IFC) (Maßnahme 1 „Außenwirtschaftsprogramm“) überplan-

mäßig erreicht, insbes. aufgrund von höheren als ursprünglich angenommenen Rückflüssen an österreichische Unternehmen durch die Aktivitäten der Weltbankgruppe und der EBRD. Dies trifft sowohl für das Geschäftsvolumen als auch für die Anzahl der Aufträge zu.

Ziel 2 („Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen mit der Weltbankgruppe (Maßnahme 2 „IFI-Ansiedlungspolitik“) ebenso überplanmäßig erreicht, zumal die langjährigen und kontinuierlichen Ansiedlungsbemühungen auch dazu beigetragen haben, dass Wien mittlerweile eines der größten Büros der Weltbankgruppe weltweit ist und den Weltbank-Hub für Europa und Zentralasien stellt. Sowohl die Weltbank als auch die IFC stationieren eine substantielle Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wien.

Ziel 3 („Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (Weltbankgruppe, AfEB, AsEB, IDB) (Maßnahme 3 „IFI-Programm“) zur Gänze erreicht. Die IFI-Kooperationen konnten grundsätzlich wie geplant und zeitgerecht abgewickelt werden. Einige Zahlungen erfolgten in US-Dollar (USD), bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden musste. Aufgrund des günstigeren Wechselkurses zum Zeitpunkt der Zahlungen kam es zu einer geringfügigen Abweichung bei der ODA-Anrechnung (geschätzter Zielzustand: € 45,46 Mio., tatsächlicher Betrag € 44,94 Mio.).

Auf Basis der Entwicklungen zwischen Planung/Genehmigung der jährlichen Programmierungen und der Umsetzung der einzelnen Programme im Jahresverlauf ergab sich die Notwendigkeit, die Programmierungen anzupassen. Im Zeitraum 2017–2020 kamen drei Programme (2017: AWP 7. IBRD – Western Balkan Sustainable Hydropower Development Program bzw. IFI-Programm 8. AFDB – Sustainable Energy Fund for Africa sowie 2020 AWP 5. COVID-19 Stress and Recovery: Supporting Financial Institutions in ECA with Business Continuity) aufgrund von Projektverzögerungen und geänderten Prioritäten der Institutionen nicht zustande. Die dafür vorgesehenen Beträge wurden im Rahmen der Umprogrammierung anderen Programmen zugewiesen, sodass sich dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung ergaben (Maßnahme 4 „Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche“).

Vor dem Hintergrund der weitestgehend überplanm. Zielerreichung, erwiesen sich die gesetzten Maßnahmen als zielführend. Das stete und langjährige Engagement macht Österreich zu einem angesehenen und geschätzten Anteilseigner und Partner der IFIs.

Insbesondere die Inputfaktoren Personal, Know How, persönliches Engagement und das erforderliche Ausmaß an Budgetmitteln waren für den Grad der Zielerreichung maßgeblich.

Externe Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Kooperation mit IFIs sind vielfältig und können sowohl eine positive als auch negative Ausprägung aufweisen. Insbesondere das Erreichen der Ziele 1 und 2 ist davon betroffen. Beispielsweise spielen bei Ziel 1 die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von österreichischen Unternehmen und das Know How eine entscheidende Rolle beim Lukrieren von Aufträgen innerhalb eines international kompetitiven Ausschreibungsprozesses. Bei Ziel 2

sind beispielsweise die Attraktivität des Standortes Wiens in ihren unzähligen Facetten (z. B. Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Lebensqualität, Beschäftigungsmöglichkeiten für Partnerinnen und Partner, Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder etc.) sowie die Anbindung an internationale Verkehrsrouten maßgebliche Kriterien, um sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Werden Nebeneffekte im Sinne von nicht formulierten Zielen definiert, dann sind hier insbesondere die Beiträge der IFI-Kooperation zur Erreichung der SDGs zu erwähnen. Dies manifestiert sich auch in der Zuordnung des Gesamtvorhabens zu einer Vielzahl von SDGs. In einem Umfeld, das sich durch eine Reihe, oben bereits beispielhaft angeführter externer Einflussfaktoren kennzeichnet, ist es schwierig, sinnvolle Zielsetzungen zu formulieren. In Anbetracht dieses Umstands werden die bestehenden Ziele als bestmöglich definiert angesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

EBRD Annual Procurement Review
www.ebrd.com/work-with-us/procurement/project-procurement/reports.html

Österreich und die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs)
www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/internationale-finanzinstitutionen/oesterreich-und-internationale-finanzinstitutionen.html

World Bank Group in Vienna
www.worldbank.org/en/region/eca/brief/world-bank-group-in-vienna



Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Verordnung

UG 45

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 bzw. der dadurch ausgelösten Erkrankung COVID-19 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche, bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen wurden von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte. Ende April 2020 waren über 570.000 Arbeitslose gemeldet und bei über 90.000 Personen wurde Kurzarbeit in Anspruch genommen.

Die in der Verordnung vorgesehenen finanziellen Maßnahmen in Form von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten entsprechen Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Demnach kann die Europäische Kommission Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Beihilferegulungen für Branchen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen Verluste erlitten haben, als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Die Europäische Kommission hatte in vorhergehenden Beihilfenentscheidungen COVID-19 als Naturkatastrophe im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV eingestuft.

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G nach Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen der Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG). Zur Er-

bringung dieser Dienstleistungen und Durchführung von finanziellen Maßnahmen wurde die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet (gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G iVm 2 Abs. 2a ABBAG-G).

Die COFAG ist gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. In der Außendarstellung werden die der COFAG gemäß ABBAG-G zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 6b Abs. 2 ABBAG-Gesetz auch als „Corona-Hilfsfonds“ bezeichnet.

Zur genauen Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G per Verordnung Richtlinien.

Richtlinien betreffend die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dienen, wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen am 8.4.2020 bereits erlassen (BGBl. II Nr. 143/2020). Diese Richtlinie wurde als Beihilferegelung durch die Europäische Kommission am 8.4.2020 genehmigt (SA.56840, Entscheidung C(2020) 2354 final).

Die liquiditätsstärkenden Maßnahmen auf Grundlage dieser Richtlinien werden durch die COFAG in Form von Übernahmen von Garantien für Überbrückungskredite von Banken umgesetzt. Von den der COFAG gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G zur

Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 15 Mrd. EUR entfallen 7 Mrd. EUR auf die liquiditätsstärkenden Maßnahmen.

Kommission prä-notifiziert (SA.57291). Nach Genehmigung durch die Kommission wird die Richtlinie als Verordnung des Bundesministers für Finanzen veröffentlicht.

Ein weiteres Unterstützungsinstrument in Form von Fixkostenzuschüssen für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen erheblichen Umsatzausfall erleiden, wird durch die gegenständliche Richtlinie implementiert. Diese Richtlinie wurde am 8.5.2020 als Beihilferegelung bei der Europäischen

Die Fixkostenzuschüsse werden durch die COFAG gewährt. Von den der COFAG gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 15 Mrd. EUR entfallen 8 Mrd. EUR auf Fixkostenzuschüsse.

Ziele

Ziel 1: ■ Unterstützung von heimischen Unternehmen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2

Meilenstein Weniger starker Konjunkturerinbruch als prognostiziert: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Fixkostenzuschuss Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	519.534	823.677	80.105	0	0	1.423.316
Plan	6.007.368	2.007.501	0	0	0	8.014.869
Nettoergebnis	-519.534	-823.677	-80.105	0	0	-1.423.316
Plan	-6.007.368	-2.007.501	0	0	0	-8.014.869

Erläuterungen

Der Fixkostenzuschuss (FKZ I) aufgrund der gegenständlichen Richtlinien wird durch die COFAG als Förderstelle abgewickelt und Unternehmen gewährt, die Kostentragung erfolgt durch den Bund (Untergliederung 45).

PERSONALAUFWAND/BETRIEBLICHER SACHAUFWAND:

Im Jahr 2020 wurden anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien vom bestehenden Personal übernommen, es ist daher kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen.

Von den zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung eingeschätzten 52 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) wurden tatsächlich 46 VBÄ bzw. Planstellenwerte im Personalplan 2021 zugesprochen.

Auf den Fixkostenzuschuss I entfallen im Jahr 2021 daher 46 zugesprochene VBÄ bzw. Planstellenwerte. Die 46 VBÄ setzen sich wie folgt zusammen:

- 8 VBÄ für Risikoanalyse (Predictive Analytics Competence Center) und

- 38 VBÄ für die Prüfung von Zuschüssen nach dem AB-BAG-Gesetz/Prüfung des Fixkostenzuschusses (Prüferinnen und Prüfer sowie Fachbereich).

Im Jahr 2022 wurden anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien vom bestehenden Personal übernommen, es ist daher kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen.

Der im Zusammenhang mit den zugesprochenen VBÄ bzw. Planstellenwerten angefallene Personal- und betriebliche Sachaufwand ist in der obigen Tabelle dargestellt.

WERKLEISTUNGEN:

Zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung waren wesentliche Informationen, die für die Abschätzung der IT-Kosten betreffend Konzeption, Umsetzung und Betrieb notwendig waren, nicht verfügbar, sodass es in den Jahren 2020 und 2021 zu geringeren Kosten als ursprünglich abgeschätzt gekommen ist.

TRANSFERAUFWAND:

Als Transferaufwand werden die durch die COFAG vorgenommenen genehmigten Beihilfen für den Fixkostenzuschuss I im Sinne dieser Richtlinien angesetzt. Der tatsächliche Aufwand für Beihilfen ist deutlich geringer als in den ursprünglichen

Schätzungen angenommen. Erstens erwies sich das Volumen der ungedeckten Fixkosten von Unternehmen geringer als geplant (so wurde von keinen Unternehmen der Beihilfenhöchstbetrag von 90 Mio. EUR erreicht), zweitens erfolgte entgegen der ersten Annahmen keine Verlängerung dieser Beihilfenregelung, sondern es wurden für den Zeitraum nach dem 15.09.2020 (Ende des Beihilfenzeitraums gemäß dieser Richtlinien) Nachfolgeregelungen geschaffen (Verlustersatz bzw. „Fixkostenzuschuss 800.000“).

Bis 31.12.2022 wurde für diese finanzielle Maßnahme insgesamt ein Beihilfenbetrag iHv. 1.417.783.030 EUR gewährt (betrifft die Jahre 2020 bis 2022). Den Beihilfen zugrunde liegen 148.911 bei der COFAG eingegangene Anträge von Unternehmen. Trotz Auslaufen der Antragstellung am 31.08.2021 erfolgten weiterhin Bearbeitungen und Auszahlungen des FKZ I, da Gewährungsprozesse aufgrund von sogenannten Ergänzungsgutachten der Finanzverwaltung nicht zeitnah abgeschlossen werden konnten.

Für 2023 wird mit einem weiteren, noch nicht quantifizierbaren, Aufwand gerechnet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der Konjunkturunbruch im Jahr 2020 ist weniger stark als in der Mittelfristprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) angenommen.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien, sowie die weiteren durch die COFAG auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen durchgeführten Hilfsmaßnahmen konnten den ursprünglich prognostizierten Konjunkturunbruch insofern abfedern, dass dieser lediglich kurzfristig war und nicht zu einer langanhaltenden Rezession geführt hat. Verhindert wurde eine nachhaltige Schädigung der österreichischen und europäischen Volkswirtschaft, welche die Wettbewerbsposition Europas im internationalen Vergleich geschwächt und den sozialen Frieden gefährdet hätte. Anzumerken ist jedoch, dass die positive Wirkung von nicht-rückzahlbaren Direktzuschüssen an Unternehmen nicht isoliert von anderen Maßnahmen (wie z. B. Kurzarbeitsunterstützung, gesetzlichen Stundungen und anderen nicht-finanziellen Unterstützungen) untersucht werden kann.

Der Konjunkturunbruch 2020 wurde abgeflacht, 2021 erfolgte eine Stabilisierung, die sich bis Mitte 2022 fortsetzte. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (reales BIP) stellt sich in den Jahren 2020–2022 wie folgt dar:

Q1/2020 -3,2%
 Q2/2020 -13,2%
 Q3/2020 -4,3%
 Q4/2020 -5,2%
 Q1/2021 -5,4%
 Q2/2021 +13%
 Q3/2021 +5,4%
 Q4/2021 +6%
 Q1/2022 +9,2%
 Q2/2022 +6,1%

Ein sprunghafter Anstieg der Arbeitslosenquote sowie langfristige Massenarbeitslosigkeit wurden verhindert:

2020 (gesamt) 9,9%
2021 (gesamt) 6,2%
Q2/2022 5,9%

Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien umfassten einen Beihilfenzeitraum von 16.3.2020–15.9.2020, die Antragsfrist für diese Beihilfen lief bis August 2021. Festzuhalten ist, dass sämtliche COVID-19-bedingten Hilfsmaßnahmen zum 30.6.2022 ausgelaufen sind.

Unternehmen

Die positive Auswirkung der gegenständlichen finanziellen Maßnahmen auf Unternehmen wird insb. durch die makroökonomischen Eckdaten ersichtlich (siehe oben „Gesamtwirtschaft“). Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (insb. Garantien, Stundungen) konnte ein sprunghafter Anstieg an Unternehmensinsolvenzen verhindert werden.

Unternehmensinsolvenzen (eröffnete Insolvenzen):

2020 1.804
2021 2.060 (+14,2% im Vergleich zu 2020)
1. HJ 2022 1.386
(Quelle: Kreditschutzverband von 1870, www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gegenständlichen finanziellen Maßnahmen haben erfolgreich dazu beigetragen, einen nachhaltigen Konjunkturunbruch, Massenarbeitslosigkeit sowie einen Anstieg an Insolvenzen von Unternehmen zu verhindern. Einschränkend ist anzuführen, dass die (positiven) Auswirkungen von diesen Maßnahmen nicht von denen anderer (finanzieller und nicht-finanzieller) Maßnahmen abgegrenzt werden können. Vielmehr sind sämtliche von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie als Gesamtpaket zu sehen.

1. Erfolg in Bezug auf gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Konjunkturunbruch im Jahr 2020 ist weniger stark als in der Mittelfristprognose des WIFO angenommen.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien, sowie die weiteren durch die COFAG auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen durchgeführten Hilfsmaßnahmen konnten den ursprünglich prognostizierten Konjunkturunbruch insofern abfedern, dass dieser lediglich kurzfristig war und nicht zu einer langanhaltenden Rezession geführt hat. Verhindert wurde eine nachhaltige Schädigung der österreichischen und europäischen Volkswirtschaft, welche die Wettbewerbsposition Europas im internationalen Vergleich geschwächt und den sozialen Frieden

gefährdet hätte. Anzumerken ist jedoch, dass die positive Wirkung von nicht-rückzahlbaren Direktzuschüssen an Unternehmen nicht isoliert von anderen Maßnahmen (wie z. B. Kurzarbeitsunterstützung, gesetzlichen Stundungen und anderen nicht-finanziellen Unterstützungen) untersucht werden kann.

Der Konjunkturunbruch 2020 wurde abgeflacht, 2021 erfolgte eine Stabilisierung, die sich bis Mitte 2022 fortsetzte. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (reales BIP) stellt sich in den Jahren 2020–2022 wie folgt dar:

Q1/2020 -3,2%
Q2/2020 -13,2%
Q3/2020 -4,3%
Q4/2020 -5,2%
Q1/2021 -5,4%
Q2/2021 +13%
Q3/2021 +5,4%
Q4/2021 +6%
Q1/2022 +9,2%
Q2/2022 +6,1%

Ein sprunghafter Anstieg der Arbeitslosenquote sowie langfristige Massenarbeitslosigkeit wurden verhindert:

2020 (gesamt) 9,9%
2021 (gesamt) 6,2%
Q2/2022 5,9%

Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien umfassten einen Beihilfenzeitraum von 16.03.2020–15.09.2020, die Antragsfrist für diese Beihilfen lief bis August 2021. Festzuhalten ist, dass sämtliche COVID-19-bedingten Hilfsmaßnahmen zum 30.06.2022 ausgelaufen sind.

2. Erfolg in Bezug auf Auswirkungen auf Unternehmen:

Die positive Auswirkung der gegenständlichen finanziellen Maßnahmen auf Unternehmen wird insbesondere durch die makroökonomischen Eckdaten ersichtlich (siehe oben „Gesamtwirtschaft“). Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (insbesondere Garantien, Stundungen) konnte ein sprunghafter Anstieg an Unternehmensinsolvenzen verhindert werden.

Unternehmensinsolvenzen (eröffnete Insolvenzen gemäß Insolvenzstatistik, Kreditschutzverband von 1870):

2020 1.804

2021 2.060 (+14,2% im Vergleich zu 2020)

1. HJ 2022 1.386

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Konjunkturberichterstattung des WIFO

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1564766300863&reserve-mode=active

Arbeitsmarktdaten des AMS

www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarktdaten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen

Kreditschutzverband von 1870

www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik

Förderungsbericht des BMF an das Parlament 2020 und 2021

www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/foerederungsberichte.html

IHS und WIFO, Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise (Dezember 2020)

irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5703/1/wifo-ihs-report-2020-baumgartner-schnabl-weyerstrass-et-al-wirtschaftspolitische-massnahmen-abfederung-covid-19-krise.pdf

Konjunkturberichterstattung des IHS

www.ihs.ac.at/de/datencenter/konjunkturprognose/

Rechnungshof, COFAG und Zuschüsse an Unternehmen

www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/Ueberfoerderungspotenzial_bei_COFAG-Hilfen.html

WIFO, Ex-post-Analyse der Wirkungen des COVID-19-Maßnahmenpaketes auf die Unternehmensliquidität (Mai 2021)

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67189&mime_type=application/pdf

WIFO, Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise (Juni 2021)

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66967&mime_type=application/pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 – Finanzmarktstabilität



Versicherungsvertriebsrechts- Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb umgesetzt. Ziele der Richtlinie sind insbesondere die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und

Versicherungsnehmer in der Europäischen Union (EU) durch eine Minimalharmonisierung der Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungen und Rückversicherungen und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle. Die Richtlinie bzw. das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz soll einen Beitrag zur Stärkung der Funktionsfähigkeit und Stabilität der Finanzmärkte, der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes in der Europäischen Union sowie zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit leisten.

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2016/97 sieht Informations- und Beratungspflichten für den Versicherungsvertrieb vor, die bis zum 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen sind.

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, COM/2017/0792 final vom 20. Dezember 2017 sieht jedoch eine Verschiebung des Geltungsbeginns der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten („Anwendungsdatum“) auf den 1. Oktober 2018 vor. Im Zuge des europäischen Gesetzgebungsverfahrens könnte zudem eine rückwirkende Verschiebung der Umsetzungsfrist in die Änderungsrichtlinie aufgenommen werden.

In formeller Hinsicht handelt es sich bei der Richtlinie (EU) 2016/97 um eine Rahmenrichtlinie, die der Europäischen Kommission Kompetenzen zum Erlass delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards einräumt. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat der Europäischen Kommission Entwürfe für die technischen Standards vorzulegen.

Die jüngste Finanzkrise hat die Wichtigkeit eines wirksamen Kundenschutzes in allen Finanzbranchen verdeutlicht. Der Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungs-

anlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer schwer zu verstehen sein könnten. Daher sind umfangreiche Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten. Die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.01.2003 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/97, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, waren lediglich auf den Versicherungsvertrieb durch Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler anwendbar, nicht jedoch auf den Direktvertrieb durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb sollen einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden.

Aufgrund der Wichtigkeit eines hohen Niveaus des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ist die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Einführung einer Beratungspflicht vorgesehen. Für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler besteht bereits nach geltendem Recht eine Beratungspflicht. Neue Informationspflichten sollen mit bestehenden Informationspflichten im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) zusammengeführt werden, um sich überschneidende Regulierungen zu vermeiden und zusätzliche Belastungen zu minimieren. Die Umsetzung der Be-

stimmungen der Richtlinie (EU) 2016/97 zu den Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern soll gesondert in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, erfolgen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) im Jahr 2001

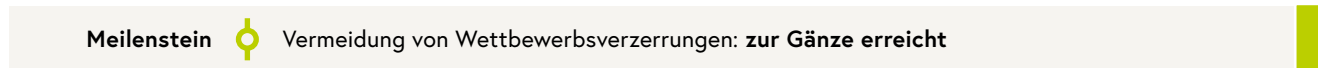
beteiligt sich der Bund gemäß § 19 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 Abs. 9 FMABG erforderlich machen könnte.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer



Ziel 2: ■ Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle



Maßnahmen

1. Konkretisierung der beruflichen und organisatorischen Anforderungen	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
2. Einführung eines unternehmensinternen Produktfreigabeverfahrens	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
3. Allgemeine Wohlverhaltenspflichten und Beratungspflicht	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
4. Verbesserung der Produktinformation	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
5. Erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten	Beitrag zu Zielen 1, 2	■



Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus der gegenständlichen WFA ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

€ Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 hat erhöhte Verwaltungskosten für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit sich gebracht. Für die Schaffung der Voraussetzungen und die Durchführung eines verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Tests und für die Erfüllung einer Beratungspflicht wurde auf Basis von Annahmen eine Mehrbelastung für den Gesamtmarkt von 2.775 Tsd. EUR kalkuliert. Belastbare Daten zur Überprüfung der Schätzung liegen nicht vor. Der Aufwand zur Erhebung von validen Daten zur Überprüfung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen wäre nicht verhältnismäßig. Er würde zudem die Einsicht in unternehmensinterne Daten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfordern, die ohne Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage nicht möglich ist. Es liegen auch keine Informationen vor, die auf eine wesentliche Abweichung schließen lassen. Für die Erfüllung der beruflichen und sonstigen organisatorischen Anforderungen wurden keine wesentlichen Kostensteigerungen erwartet, da Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits vor dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 gesetzlich verpflichtet waren, erforderliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Die Anforderungen wurden lediglich konkretisiert. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine diesbezüglich dennoch erfolgte wesentliche Kostensteigerung vor.

☰ Konsumentenschutzpolitik

Durch das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 wurde mit der Einführung eines verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Tests, einer gesetzlich näher definierten Beratungspflicht sowie Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Konsumentenschutzpolitik gesetzt. Die Qualität der Beratung und der Informationen, die potenzielle und aktuelle Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer erhalten, wurde erhöht. Die Rechtsposition von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern wurde durch neu eingeführten Informationsverpflichtungen, deren Verletzung u. a. Schadenersatzpflichten des Versicherungsunternehmens nach sich ziehen kann, gestärkt. Als Kennzahl für die Erreichung des konsumentenschutzpolitischen Ziels der Stärkung des Rechts der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer dient die Anzahl an Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern. Die Gesamtzahl der Beschwerden ging laut Daten der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11.266 im Jahr 2016 auf 9.396 im Jahr 2021 zurück. In der Lebensversicherung reduzierte sich die Zahl der Beschwerden von 2.329 im Jahr 2016 auf 1.220 im Jahr 2021. Durch die Schaffung kohärenter Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und in der Gewerbeordnung (GewO) wurde zudem ein einheitliches Schutzniveau von Kundinnen und Kunden ersetzen unabhängig von der Nutzung eines bestimmten Vertriebskanals (Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler, Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten) geschaffen. Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen entsprechen somit den angestrebten Auswirkungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziele des Vorhabens waren die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Ziel 1) und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle (Ziel 2).

Ziel 1 wurde überplanmäßig, Ziel 2 wurde zur Gänze erreicht. Als Indikator für die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Ziel 1) wurde die Zahl

der Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern definiert. Die Gesamtzahl der Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern ging laut Daten der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11.266 im Jahr 2016 um 16,6% auf 9.396 im Jahr 2021 zurück. In der Lebensversicherung reduzierte sich die Zahl der Beschwerden von 2.329 im Jahr 2016 sogar um 47,6% auf 1.220 im Jahr 2021. Das Ziel eines Rückgangs der Beschwerden um 5% wurde somit bei weitem übererfüllt. Durch die Schaffung kohärenter Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und in der Gewerbeordnung (GewO) wurde ein einheitliches

Schutzniveau von Kundinnen und Kunden unabhängig von der Nutzung eines bestimmten Vertriebskanals (Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler, Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten) etabliert und es wurden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle geschaffen. Anhaltspunkte für Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor. Somit wurde Ziel 2 zur Gänze erreicht.

Die Ziele wurden durch die effektive Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen erreicht.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfüllen laut Untersuchungen der FMA die Anforderungen an Kenntnissen und Fähigkeiten, indem sie die vorgeschriebene Zahl an Ausbildungsstunden erfüllen und dokumentieren (Maßnahme 1 „Konkretisierung der beruflichen und organisatorischen Anforderungen“).

Überprüfungen durch die FMA bestätigen, dass die Versicherungsunternehmen unternehmensinterne Produktfreigabeverfahren etabliert haben und im Rahmen dieser Verfahren Produktprüfung, Produktüberwachung und Produktbewertung stattfinden (Maßnahme 2 „Einführung eines unternehmensinternen Produktfreigabeverfahrens“).

Versicherungsunternehmen führen vor Vertragsabschluss einen Wunsch-und-Bedürfnis-Test durch und beraten die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer entsprechend (Maßnahme 3 „Allgemeine Wohlverhaltenspflichten und Beratungspflicht“). Aus den risikobasierten aufsichtlichen Tätigkeiten der FMA ergeben sich keine Wahrnehmungen oder Anhaltspunkte, dass die Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen würden. Lediglich hinsichtlich der Granularität der Fragen besteht teilweise noch gewisser Anpassungsbedarf.

Dem verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Test wird laut FMA nachgekommen. Für Produkte der Nichtlebensversicherung und für Lebensversicherungsprodukte, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind, wird ein standardisiertes Informationsblatt zur Verfügung gestellt (Maßnahme 4 „Verbesserung der Produktinformation“).

Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer erhalten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zusätzliche Informationen und Interessenkonflikte wirken sich nicht negativ auf die Qualität der Produkte aus. Vertriebene Produkte entsprechen der Risikotoleranz und der Verlusttragfähigkeit der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Maßnahme 5 „Verbesserung der Produktinformation“).

Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens zur Gänze eingetreten. Besonders positiv zu bewerten ist die überplanmäßig erfüllte Kennzahl 1 des Ziel 1 betreffend die „Anzahl der von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern gemeldeten Beschwerden“, welche sowohl insgesamt als auch bei Lebensversicherungen deutlich reduziert werden konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein